

# Die Bedeutung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule für den Kinderschutz

Fachtag Schule für Erziehungshilfe 2011

*Kinder und Jugendliche, die besonders herausfordern –  
Suche nach Lösungen im interdisziplinären Dialog*

Samstag, 19. Februar 2011

Geschwister-Scholl-Schule Tübingen, Berliner Ring 33, 72076 Tübingen

*Natascha Amiri, Französische Schule Tübingen*

*Jörg Hofrichter, Regierungspräsidium Stuttgart*



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

**„Wir nehmen in Kauf,  
dass es Kindern  
in Familien schlecht geht!“**

(Ludwig Salgo, Juraprofessor an der Goethe-Universität Frankfurt in:  
*Psychologie Heute*, Nov. 2010, S.49, „Kinder ohne Chance: Wer schützt  
ein Kind, wenn seine Eltern überfordert sind?“)

# Vernachlässigung

- „[Es liegt] die Vermutung nahe, dass Kindesvernachlässigung die **mit Abstand häufigste Gefährdungsform** der im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bekannt werdenden Fälle darstellt.“
- „Für Deutschland bestätigt dies eine Befragung von Jugendämtern (Münder et al. 2000):
  - 50% der Fälle: Vernachlässigung als ein zentrales Gefährdungsmerkmal
  - 65% der Fälle: Vernachlässigung als ein Gefährdungsmerkmal“

*(Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 10.12.2010)*

# Kinderschutz in gemeinsamer Fallverantwortung von Jugendhilfe und Schule

## Rechtsrahmen

- Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG „Wächteramt der Schule“
- Bundeskinderschutzgesetz, geplante Neufassung zum 01.01.2012
- § 8a KJHG (SGB VIII) „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“
- § 85 SchG

**Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und  
Teilnahmepflicht, **Informierung des Jugendamtes**,  
verpflichtendes Elterngespräch**

# Bundeskinderschutzgesetz

(geplante Neufassung zum 01.01.2012)

**Angestrebt wird ein aktiver Kinderschutz durch**

- Frühe Hilfen und **verlässliche Netzwerke**
  - Handlungs- und Rechtssicherheit
  - verbindliche Standards
  - belastbare statistische Daten
- **Netzwerk Frühe Hilfen: Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Schwangerschaftsberatungsstellen, Ärztinnen und Ärzte und Polizei**

# Schulgesetz §85

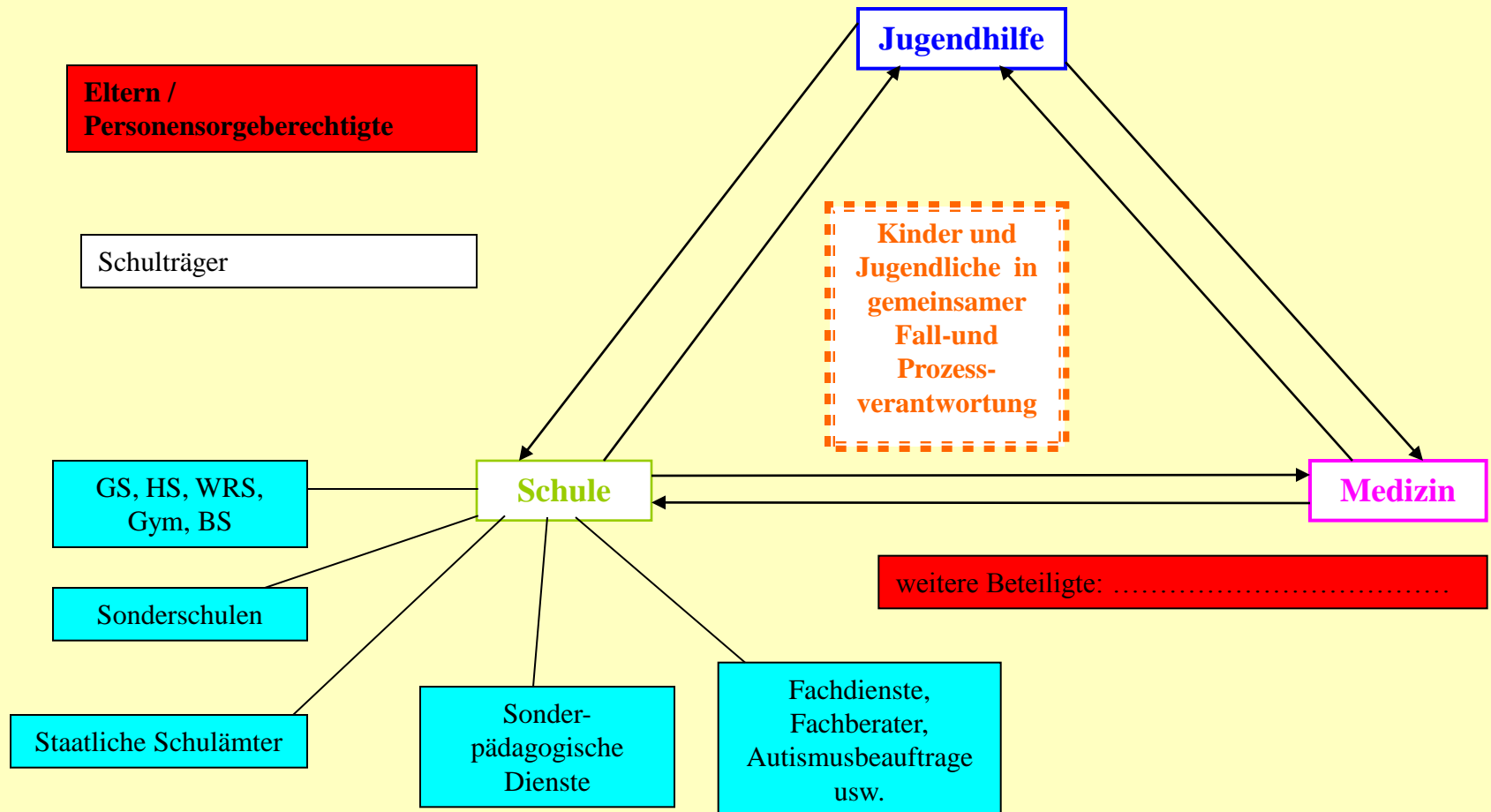
- (1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
- (2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.
- **(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.**
- (4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

# Gemeinsame Fallverantwortung?

## These:

- Regelungen für eine **gemeinsame** Verantwortung oder eine aufeinander abgestimmte Vorgehensweise finden sich hinsichtlich des Verhältnisses Jugendhilfe und Träger, Jugendhilfe und Eltern, Jugendhilfe und Gerichte ... vielfältig und in ausdifferenzierter Form.
- Regelungen für eine **gemeinsame** Verantwortung oder eine aufeinander abgestimmte Vorgehensweise finden sich hinsichtlich des Verhältnisses Schule und Träger, Schule und Eltern, Schule und Polizei ... vielfältig und ausdifferenzierter Form.
- Regelungen für eine **gemeinsame** Verantwortung oder eine aufeinander abgestimmte Vorgehensweise **zwischen Jugendhilfe und Schule** liegen in der Regel nicht, nur als Forderung oder nur sehr allgemein vor.

# Entwicklung klarer Arbeits- und Kommunikationsstrukturen vor Ort





## **Schule ≠ Schule:**

### **Schulen unterscheiden sich hinsichtlich**

- **Kommunikationsstrukturen,**
- **Aufbau- und Ablauforganisation,**
- **Konzeptionen und pädagogischen Konzepten,**
- **Umgang mit Partnern,**
- **Schulkultur**
- **usw.**

## **Schule ≠ Schule: Schulen (und damit die jeweilige Wahrnehmung ihres Schutzauftrags) unterscheiden sich aufgrund**

- der jeweiligen Schulart oder des jeweiligen Schultyps
- ihres diesbezüglichen Auftrags
- ihrer Größe, Schülerzahl, Anzahl der Bildungsgänge, Mehrzügigkeit und Stufengliederung, Personalstruktur usw.
- ihrer Lage und dadurch bedingter sozialräumlicher Einflüsse
- ihrer mehr oder weniger elaborierten Konzepte der Kooperation mit Partnern
- ihrer mehr oder weniger entwickelten Konzepte der Elternarbeit
- ihres je unterschiedlichen Grades der Vernetzung innerhalb einer Raumschaft (sowohl im Funktionssystem Bildung als auch in bzw. mit anderen Funktionssystemen)

# Ansatzpunkte für eine gelingende Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen Schutzauftrages

Entwicklung klarer Arbeits- und Kommunikationsstrukturen vor Ort

- z.B. Konferenzen, Pädagogische Tage usw. als wichtige und zentrale Plattformen
  - z.B. Dienstbesprechungen der Schulämter, auf kommunaler Ebene, schulintern
  - z.B. Verschränkung Hilfeplanung – Förderplanung (ILEB, BBBB, IF usw.)
  - z.B. Verknüpfung mit schulischen Netzwerken (SoPäDi, GTS, KOOP usw.)
  - z.B. Adressen, Telefonnummern, „Zugangscodes“ („Schwellenängste“)
  - z.B. fall- und anlassunabhängige Begegnungen
  - z.B. Absprachen über Elternarbeit, Einbezug in pädagogische Konzepte
  - usw.
- **Ansprechpartner kennen – als Ansprechpartner bekannt sein!**
- **Aufgaben, Ziele, Probleme, Verfahren, Prozesse und Ressourcen des anderen kennen – mit den eigenen Aufgaben, Zielen, Problemen, Verfahren, Prozessen und Ressourcen bekannt sein!**



***Unklarheiten und Rückfragen?***



**Anregungen, Impulse, Diskussion**



**Vielen Dank!!**